

Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG

Renaturierung „Niedermoor Forellenteiche“
Gewässerausbau nach § 68 WHG i.V.m. § 74 HVwVfG.
Entfall der Plangenehmigung nach § 74 Abs. 7 HVwVfG.

Wasserrechtlich genehmigungsfreie Zulassung nach § 74 Abs. 7 HVwVfG für den Ausbau eines Gewässers (Nidda) in der Gemarkung Breungeshain (Schotten), Flur 4, Flurstücke 8,9,10

Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG

Der Antragsteller, Natur- und Lebensraum Vogelsberg e.V., mit Sitz in Lauterbach, hat die wasserrechtliche Zulassung für den Ausbau eines Gewässers im Gemeindegebiet Schotten, Gemarkung Breungeshain, Flur 4, Flurstücke 8,9,10 beantragt.

Es wird beabsichtigt, eine an das Gewässer angrenzende Niedermoorfläche zur renaturieren. Hierfür sollen im Gewässer punktuell Spundwände eingebracht werden, um die Gewässersohle anzuheben und eine Stauwirkung in die Moorfläche zu erzielen. Der hierfür erforderliche Antrag wurde am 12.05.2025 eingereicht. Aufgrund der unwesentlichen Bedeutung der Maßnahme für das Gewässer wurde unter Beteiligung der betroffenen Fachbehörden abgestimmt, dass die wasserrechtliche Plangenehmigung nach § 74 Abs. 7 HVwVfG entfallen kann.

Für dieses Vorhaben war nach § 5 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2021 (BGBl. I. S. 540), zuletzt geändert durch Art. 10 Viertes BürokratieentlastungsG vom 23.10.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323, durch die zuständige Behörde festzustellen, ob eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht. Die beabsichtigten Maßnahmen stellen ein Vorhaben im Sinne der Anlage 1 zum UVPG, Nr. 13.18.1 dar.

Die behördliche allgemeine Vorprüfung nach § 7 Abs. 1 UVPG, die unter Beteiligung der Fachbehörden auf der Grundlage der Antragsunterlagen durchgeführt wurde, hat ergeben, dass unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen im Sinne des UVPG zu erwarten sind. Diese Einschätzung gilt unter Beachtung sämtlicher in den Antragsunterlagen dargelegten Maßnahmen zum Schutz der betroffenen Gebiete.

Es besteht somit keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Diese Feststellung beruht im Wesentlichen auf folgenden Gründen, die sich aus der geforderten überschlägigen Prüfung ergeben:

Die geplanten Maßnahmen dienen der Wiedervernässung eines Niedermoores und sind aus Natur- und Klimaschutzgründen von wichtiger Bedeutung. Eine Beeinträchtigung des Schutzgutes Wasser ist nicht vorauszusehen. Der Graben wird im Bereich der Maßnahmen nicht über die weiter nördlich liegende Nidda-Quelle gespeist, sondern über

seitlich zulaufendes Niederschlagswasser. Dies bedeutet, dass der Graben in den Sommermonaten trocken fällt und dort auch keine Fischfauna zu erwarten ist, welche durch die Maßnahmen beeinträchtigt werden könnte. Im Bereich des Moores weist der Graben keine gewässertypischen Strukturen auf, erst im weiteren Verlauf unterhalb der geplanten Maßnahme bekommt der Graben durch weitere seitliche Quellzuflüsse und vorhandene Strukturen (Uferbewuchs, Sohlsubstrat) einen gewässertypischen Charakter. Die Gewässersohle wird nur punktuell angehoben und die Sohlschwellen so eingemessen, dass eine effektive Wiedervernässung erreicht wird, ohne unerwünschte Stauwirkungen zu erzeugen, welche negative Auswirkungen auf angrenzende Infrastruktur (Straße, Wanderweg) hätten.

Die geplante Maßnahme liegt in der Schutzzone IIIB des mit Verordnung vom 23.03.1987 festgelegten Wasserschutzgebietes (WSG) der Oberhessischen Versorgungsbetriebe AG (StAnz. 19/1987 S. 1112; WSG-ID: 440-043). Die Schutzziele der Verordnung sind durch das Vorhaben nicht betroffen.

Die Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden wird durch den Einsatz von bodenschonendem Gerät gering gehalten.

Während der Baumaßnahme ist nicht mit einer Beeinträchtigung der Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt gem. der vorgelegten Gutachten zu rechnen. Eine Befreiung von den Verboten der NSG-VO nach § 67 BNatSchG und naturschutzrechtliche Eingriffsgenehmigung werden durch die Obere Naturschutzbehörde erteilt.

Die Vorprüfung nach § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) hat ergeben, dass von den Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, sodass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Das Ergebnis der Vorprüfung wird nach § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht. Diese Feststellung ist nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Gießen, den 06.08.2025

Regierungspräsidium Gießen
RPGI-41.2-79e0400/1-2017/1

gez.

Julia Madlen Naumann

Dieses Dokument habe ich in der Hessischen eDokumentenverwaltung (DMS 4.0) elektronisch schlussgezeichnet.
Es ist deshalb auch ohne meine handschriftliche Unterschrift gültig.